

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

32. Jahrgang

Wittmund, den 31. Oktober 2011

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Hauptsatzung des Landkreises Wittmund	65
Bekanntmachung der Auslegung des Prüfungsberichtes über die überörtliche Prüfung des Landkreises Wittmund	66
Öffentliche Bekanntmachung vom 28. 10. 2011 Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen	66
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven betr. Jahresrechnung 2009	66
Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Wittmund	66
Änderung der Verordnung der Stadt Wittmund über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)	67
1. Änderungssatzung der Vergünstigungssteuer der Stadt Wittmund	67
Bauleitplanung der Ortschaft Ardorf der Stadt Wittmund Dritte Änderung des Bebauungsplanes 6.2/B 15 „Biogasanlage südöstlich der Kläranlage Ardorf“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	68
Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Dorf“ und „Achter d’Diek“	68
Einziehung eines Teilbereichs des öffentlichen Parkplatzes vor dem Grundstück Graftege 8 in Esens	68
Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Willmsfeld Süd“ der Gemeinde Westerholt	69
Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan Nr. 36 von Friedeburg „Busbetriebshof“	69

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Hauptsatzung des Landkreises Wittmund

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 29. September 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Wittmund. Er hat seinen Sitz in Wittmund.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt eine gelbe Kogge auf blauem Grund, auf deren drei Segeln die Wappensymbole der alten Ämter Esens, Wittmund und Friedeburg abgebildet sind.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Wittmund - Ostfriesland“.

§ 3

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 EUR nicht übersteigt;
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 EUR nicht übersteigt.

§ 4

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin / der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an.

§ 5

Beamte auf Zeit

Neben der Landrätin/dem Landrat wird die allgemeine Stellvertreterin/der allgemeine Stellvertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin / Der Landrat kann der Antragstellerin / dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Wittmund betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin / dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin / Der Landrat unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag, eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt sowie die übrigen „ortsüblichen Bekanntmachungen“ des Landkreises Wittmund werden im „Anzeiger für Harlingerland“ bekannt gemacht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. März 2007 – veröffentlicht im Amts-

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Köring

**Bekanntmachung
der Auslegung des Prüfungsberichtes
über die überörtliche Prüfung des
Landkreises Wittmund
– Haushaltsjahre 2005 bis 2007 –**

Die Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt hat gemäß §§ 2 bis 4 des Nieders. Kommunalprüfungsgesetzes vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 629) eine überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2005 bis 2007 beim Landkreis Wittmund durchgeführt. Der Prüfungsbericht liegt nach § 5 Abs. 2 des Nieders. Kommunalprüfungsgesetzes zur Einsichtnahme in der Zeit vom 1. 11. 2011 bis 9. 11. 2011 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, 26409 Wittmund, öffentlich aus. Wittmund, den 25. 10. 2011

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

**Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen**

Die Bürgerwindpark Stedesdorf Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Dorfstraße 11, 26427 Stedesdorf, beantragt die Erteilung einer Genehmigung gem. §§ 4, 6 und 10 BImSchG, für die Errichtung und zum Betrieb von 5 genehmigungsbedürftigen Anlagen zu jeweils 2 Windenergieanlagen in der Gemeinde Stedesdorf, Samtgemeinde Esens.

Die Planung umfasst den Neubau von somit 10 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-101 (Leistung jeweils 3.000 kW, Nabenhöhe 135,40 m, Gesamthöhe 185,90 m).

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen bedarf einer Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert am 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert am 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), und Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zu dieser Verordnung.

Das Erfordernis, das Genehmigungsverfahren in einem förmlichen (öffentlichen) Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, ergibt sich aus der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens. Aufgrund der Anzahl der geplanten Windenergieanlagen fällt das Vorhaben unter Ziffer 1.6.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Genehmigungsverfahren wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge auf Erteilung der Genehmigungen und die beigelegten Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 8. 11. 2011 und endet am 7. 12. 2011.

Die Unterlagen können beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schlossstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 308, bei der Samtgemeinde Esens – Bauamt –, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, und bei der Stadt Wittmund, – Bauamt – Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei den auslegenden Stellen in der Zeit vom 8. 11. 2011 bis zum 21. 12. 2011 schriftlich, in elektronischer Form (bauamt@lk.wittmund.de) oder mündlich zur Niederschrift geltend gemacht werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen des Ein-

wanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 9. 1. 2012, 14:00 Uhr, im Besprechungszimmer (Raum 313) des Bauamtes des Landkreises Wittmund, Schlossstraße 9, 26409 Wittmund, mit den Einwanderhebern und der Antragstellerin erörtert, es sei denn, die zweckgerechte Durchführung des Erörterungstermins erfordert eine Verlegung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern und den Einwanderhebern Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Das gleiche gilt im Falle der positiven Bescheidung des Vorhabens für die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Wittmund, den 28. 10. 2011

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

**Hinweisbekanntmachung
des Zweckverbandes „JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“**

Die Bekanntmachung des Beschlusses der Zweckverbandsversammlung über die Jahresrechnung 2009 des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 11 am 31. 10. 2011 veröffentlicht.

Jever, 31. 10. 2011

Neuhaus
Geschäftsführer
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-
Wilhelmshaven

**Satzung zur 2. Änderung
der Hauptsatzung für die Stadt Wittmund**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 13. 10. 2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung für die Stadt Wittmund vom 27. 5. 1999, geändert am 28. 8. 2001, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Stadt Wittmund während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden (Ersatzverkündung). In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzung oder Verordnung in groben Zügen umschrieben. In der Verkündung der Satzung oder Verordnung wird auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen.

3. Auf die Verkündung von Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen wird nachrichtlich in der Tageszeitung „Anzeiger für Harlingerland“ hingewiesen.
4. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung „Anzeiger für Harlingerland“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelung über die Ersatzverkündung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.
5. Ortsübliche Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung „Anzeiger für Harlingerland“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelung über die Ersatzverkündung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. 11. 2011 in Kraft.

Wittmund, den 21. 10. 2011

(L. S.)

Stadt Wittmund
In Vertretung
Hinrichs

Änderung der Verordnung der Stadt Wittmund über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576) in der Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 G v. 23. 6. 2011 (BGBl. I 1213) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 3. August 2009 (Nds. GVBl. 17/2009 S. 316 und 18/2009 S. 329) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 13. Oktober 2011 folgende Änderung der Verordnung der Stadt Wittmund über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 15. Juni 1993, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung am 13. 4. 2010, beschlossen:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Wittmund über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) wird in § 2 (Höhe der Parkgebühren) wie folgt geändert:

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Parkgebühren betragen für den Parkplatz in 26409 Wittmund, Ortsteil Harlesiel, Parkplatz beim Campingplatz (siehe Planunterlage):

Parkgebühr	0,50 EUR für ½ Stunde
Tagesgebühr	4,50 EUR
Ermäßigung mit Nordsee-ServiceCard	0,50 EUR
Mindestparkgebühr	0,50 EUR

Parkgebühren werden gehoben vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres mit folgender Betriebszeit:

Betriebszeit	15. März - 30. April	8:00 - 19:00
	1. Mai - 15. September	7:00 - 22:00
	16. September - 31. Oktober	8:00 - 19:00

§ 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 15. Juli 2011 in Kraft.

Wittmund, den 21. 10. 2011

(L. S.)

Stadt Wittmund
In Vertretung
Hinrichs

1. Änderungssatzung der Vergnügungssteuer der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (in der Fassung vom 28. Oktober 2006 – Nds. GVBl. S. 473, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes am 17. Dezember 2010 - Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert

durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 13. Oktober 2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wittmund vom 23. 9. 2009 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3. Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 und 7 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

§ 5 erhält folgende Fassung:

1. Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 und 7 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 genannten Aufstellorte.
2. Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 und 7 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nr. 1 bis 4 und 7 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absatz 1 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 erhält folgende Fassung:

1. Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Wittmund vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
2. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
3. Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
4. Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
5. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so kann die Stadt Wittmund von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 erhält folgende Fassung:

1. Der festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

4. Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 und 7 bei der Stadt Wittmund spätestens 10 Werktagen vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2012 in Kraft.

Wittmund, den 21. 10. 2011

(L. S.)

Stadt Wittmund
In Vertretung
Hinrichs

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Ardorf Dritte Änderung des Bebauungsplanes 6.2/B 15 „Biogasanlage südöstlich der Kläranlage Ardorf“

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 13. 10. 2011 die dritte Änderung des Bebauungsplanes 6.2/B 15 „Biogasanlage südöstlich der Kläranlage Ardorf“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die dritte Änderung des Bebauungsplanes 6.2/B 15 „Biogasanlage südöstlich der Kläranlage Ardorf“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die dritte Änderung des Bebauungsplanes 6.2/B 15 „Biogasanlage südöstlich der Kläranlage Ardorf“ wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der dritten Änderung des Bebauungsplanes 6.2/B 15 ist aus der anliegenden Übersicht ersichtlich.

Wittmund, den 31. Oktober 2011

Claußen
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der dritten Änderung
des Bebauungsplanes 6.2/B 15



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Dorf“ und „Achter d’Diek“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 15. 9. 2011 die Verlängerung der am 1. 11. 2009 in Kraft getretenen Veränderungssperre als folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 1.11.2009 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne „Dorf“ und „Achter d’Diek“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spiekeroog, den 15. 9. 2011

Fiegenheim
Bürgermeister

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die rechtskräftige Satzung der Gemeinde Spiekeroog liegt während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Spiekeroog, Bauplanungsamt, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Spiekeroog, den 15. 9. 2011

Fiegenheim
Bürgermeister

Einziehung eines Teilbereichs des öffentlichen Parkplatzes vor dem Grundstück Graftegge 8 in Esens

Ein Teilbereich des öffentlichen Parkplatzes an der Straße Graftegge ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Es handelt sich um einen Teil des Flurstücks 125/3, Flur 5, Gemarkung Esens.

Während der dreimonatigen Frist nach Ankündigung der Einziehung wurden keine Bedenken vorgetragen.

Der Rat der Stadt Esens hat deshalb in seiner Sitzung am 10. Oktober 2011 beschlossen, diesen Teilbereich gemäß § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz mit Wirkung vom **1. 11. 2011** einzuziehen.

Das einzuziehende Teilstück ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Esens, Bauamt, Am Markt 2-4, 26427 Esens, eingelegt werden.
Esens, 17. Oktober 2011

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

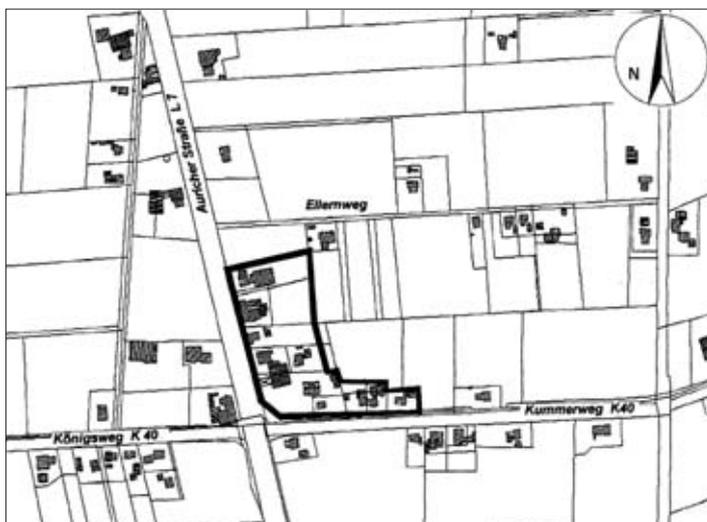
Bekanntmachung

Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Willmsfeld Süd“

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat am 20. 10. 2011 die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), „Willmsfeld Süd“ beschlossen.

Die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Willmsfeld Süd“ einschließlich der Planzeichnung und der Begründung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Gartenstraße 1, 26556 Westerholt, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem folgenden Lageplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) - vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Willmsfeld Süd“ rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Westerholt, 24. 10. 2011

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister
Eilers

Gemeinde Friedeburg

Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan Nr. 36 von Friedeburg „Busbetriebshof“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 28. 9. 2011 den Bebauungsplan Nr. 36 von Friedeburg „Busbetriebshof“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 22, aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 sind unbeachtlich, wenn sie gem. § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Friedeburg, den 31. 10. 2011

Die Bürgermeisterin
Emmelmann